

Antrag

Vorlage-Nr.: 422/18

zur Sitzung der **Stadtverordnetenversammlung** Schwedt/Oder am: 06.12.2018

| | |
|--|--|
| Einreicher: Fraktion Freie Bürger Initiative (FBI) | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |
| Eingangsdatum: 12. Nov. 2018 | zur Vorberatung an: <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat |

Betreff:

Zuschusserhöhung des Landkreises Uckermark für das pädagogische Personal in den kommunalen Kitas

Inhalt (Beschlussentwurf und Begründung):

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, hinsichtlich der Finanzierung des Personals in den kommunalen Kindertagesstätten eine Neuregelung mit den Verantwortlichen des Landkreises Uckermark zu besprechen.

Begründung:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Uckermark) gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 88,6 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 86,4 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter.

Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt.

Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Im Landkreis Uckermark gilt der Durchschnittssatz einer Mustererzieherin S 8a Stufe 4.

Sind nun viele Erzieherinnen über der Stufe 4 (5 oder 6), beträgt der Zuschuss nicht mehr oben genannte Beträge und es entsteht eine größere Differenz.

...

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am
den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Im Jahr 2012 wurde im Kreistag eine Härtefallregelung für die freien Träger beschlossen (Beschlussvorlage DS-Nr.: 62/2012), wenn der Zuschuss nicht reicht. Diese gilt bis zum heutigen Tag für die freien Träger. Das führt zu einer Besserstellung der freien Träger gegenüber den Kommunen. Da die freien Träger die Möglichkeit haben, den vollen Zuschuss zu erhalten, wirkt sich dieses kostensenkend bei der Berechnung der Elternbeiträge aus. Im Haushalt der Stadt Schwedt ist zu erkennen, dass die Stadt Schwedt lediglich mit 68% Zuschuss plant. Es entsteht eine Differenz von bis zu 20%, welche durch Eltern und die Stadt Schwedt getragen werden muss.

Hier besteht Handlungsbedarf, um die Stadt und die Eltern zu entlasten.

Mit der neuen Landrätin und dem neuen Dezernenten besteht berechnete Hoffnung, ein neues Verfahren analog den freien Trägern zu vereinbaren.

Nach unseren Berechnungen würde das eine Entlastung von ca. 500.000 € pro Jahr (Differenz 68% zu 84%-88%) für den kommunalen Haushalt der Stadt Schwedt/Oder bedeuten.

Gesetzliche Grundlagen:

1.)

Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 ([GVBl.II/04, \[Nr. 16\]](#), S.450) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 22\]](#), S.27)

* § 3: Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Einrichtungen gemäß § 16 Absatz 2 und § 17b des Kindertagesstättengesetzes

(3) Die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Absatz 2 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

2.)

Kreistag Uckermark: Beschlussvorlage DS-Nr.: 62/2012 – 2.Version

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 6 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft den Zuschuss für den Zeitraum ab 01.04.2012 bis zur Höhe des nachgewiesenen Fehlbedarfs zu erhöhen, wenn diese mit dem pauschalen Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG die Kosten für das notwendige pädagogische Personal nicht auskömmlich finanzieren können. Der Zuschuss ist an den Landkreis zurückzuzahlen, sobald die Standortkommune ihrer Finanzierungsverpflichtung aus § 16 Abs. 3 KitaG nachkommt. Für die weiteren Einzelheiten der Zuschussgewährung gelten die in der untenstehenden Begründung mit Anstrichen versehenen genannten Kriterien kumulativ.“

Bertram Webert
Fraktionsvorsitzender